

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 8

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

risiens des soieries et rubans beschlossen, daß ihre Mitglieder nur solche Seidenwaren schweizerischer Herkunft bezahlen sollen, die tatsächlich nach Frankreich gelangt sind. Es bedeutet dieses Vorgehen natürlich eine schwere Beeinträchtigung der schweizerischen Interessen, denn die schweizerischen Seidenfabrikations- und Handelsfirmen haben seinerzeit in guten Treuen Bestellungen von Seiten der Pariser Kundschaft aufgenommen und es erscheint unbillig, daß sie nun die Folgen einer engherzigen wirtschaftlichen Auffassung der französischen Regierung der Schweiz gegenüber tragen müssen.



Abbau der S. S. S.

In den maßgebenden Kreisen der schweizerischen Industrie und des Handels und wohl auch bei den Bundesbehörden herrschte von Anfang an die Meinung, daß die Société Suisse de Surveillance économique S. S. S. als einer eigentlichen Kriegsgründung, bei Beendigung des Krieges sehr rasch vom Schauplatz verschwinden werde. Die Erfahrung hat uns allerdings eines anderen belehrt. Die S. S. S. mit ihrem ungeheuren Kontrollapparat und ihren zahlreichen Untersyndikaten fährt fort, die schweizerische Industrie und den schweizerischen Handel einzuschränken und in seiner Entwicklung zu hemmen, während Industrie und Handel in den Entente-Staaten sich immer freier bewegen können. Es ist ja kein Geheimnis, daß die der schweizerischen Wirtschaft auferlegten Fesseln deshalb noch nicht gelöst werden, weil der Industrie in einzelnen Entente-Staaten der Vorsprung gegenüber der Konkurrenz der neutralen Länder gelassen werden soll. Die kürzlich auch in den «Mitteilungen» veröffentlichten Ausführungen der Seidenbandweberei von St. Etienne haben, wenigstens für die Seidenindustrie, diesen Standpunkt in aller Deutlichkeit dargelegt.

Nach und nach treten aber doch Anzeichen zutage, die, wenn auch vorerst in bescheidenem Maße, so doch eine Lockerung der der schweizerischen Wirtschaft auferlegten Zwangsjacke bedeuten. Die *Aufhebung der Blockade gegenüber Deutsch-Oesterreich und der Tschecho-Slovakai* konnte als erstes namhaftes Zugeständnis dieser Art gebucht werden. Die Bewilligung der *Ausfuhr* schweizerischer Waren aller Art, ohne Rücksicht auf Kontingent und Beschaffenheit des Artikels *nach den von der Entente besetzten linksrheinischen Gebieten* bedeutet ebenfalls einen kleinen Schritt zur wirtschaftlichen Freiheit. Um Waren nach dem besetzten Deutschland liefern zu können, ist allerdings die Genehmigung eines von der deutschen Firma zustellenden Einfuhrgesuches durch die Commission interalliée in Luxemburg erforderlich. Die Freigabe des Verkehrs mit Deutsch-Oesterreich, der Tschecho-Slovakai und den besetzten deutschen Gebieten kommt allerdings zu spät, um der schweizerischen Industrie wirkliche Vorteile zu bieten, da die Kundschaft dieser Länder kaum mehr in der Lage ist, neue Bestellungen aufzugeben und zu bezahlen.

Neuesten, aber von der S. S. S. noch nicht bestätigten Mitteilungen aus Paris zufolge, wäre die Blockade auch gegenüber dem deutschen Reich aufgehoben, was, angesichts des Umstandes, daß schon längst auf dem Wege über das besetzte Gebiet ein reger Handel in Ententewaren mit dem unbesetzten Deutschland stattfindet, durchaus glaubhaft erscheint.

Eine weitere namhafte Entlastung wurde durch die offizielle englische Reutermeldung bekannt gegeben, wonach es den Alliierten gestattet ist, sämtliche Waren, die nicht ausdrücklich als Kriegsmaterial bezeichnet werden, ohne Rücksicht auf die Menge, in die Schweiz zu liefern. Damit sind die *S. S. S.-Einfuhrkontingente*, die zum Teil viel zu knapp bemessen waren und zu dem so verwickelten und beanspruchten System der Einzel-Kontingentierung der Firmen führen, eigentlich abgeschafft. Ist auch nach wie vor die Mitwirkung der S. S. S. und der Unter-Syndikate für die

Stellung der Einfuhrgesuche notwendig, so ist nunmehr doch mit einer raschen und reibungslosen Erledigung dieser Gesuche zu rechnen, und soweit die Transportmittel es gestatten, auch mit einer ausreichenden Versorgung des schweizerischen Marktes durch Entente-Ware. Für viele schweizerische Industrien kommt allerdings auch diese Erleichterung zu spät, da die der schweizerischen Ausfuhr auferlegten Einschränkungen eine Ausnützung der freigegebenen Einfuhr der Rohstoffe verunmöglichen. Es trifft dies insbesondere zu auf die Rohseide.

In das Kapitel der Erleichterungen gehört auch die vom 25. April an verfügte *Aufhebung der schwarzen Listen* und der damit zusammenhängende Wegfall der Hinterlegung der Nationalitätszeugnisse an der französischen Grenze.

Sind die in letzter Zeit erfolgten Zugeständnisse als einen ernstlichen Anfang wirtschaftlicher Abrüstung anzuerkennen, so werden die schweizerische Industrie und der Handel doch erst dann aufatmen können, wenn sämtliche Kontrollmaßnahmen der Entente ihr Ende gefunden haben. Dabei muß mit allem Nachdruck verlangt werden, daß insbesondere der Verkehr mit den neutralen Staaten endlich freigegeben werde. Solange das System der Garantiezertifikate bestehen bleibt, ist an einen normalen Abtransport der Ware nicht zu denken und die mißlichen Verhältnisse, die insbesondere im Verkehr mit der Kundschaft in den Nordstaaten zu vielerlei Aergernis geführt haben, bleiben bestehen.

Einer Meldung des französischen *Journal officiel* konnte allerdings entnommen werden, daß die nordischen Garantiezertifikate nicht mehr erforderlich sind, doch wird auch in dieser Beziehung eine offizielle Mitteilung der S. S. S. abgewartet werden müssen.

Einstweilen müssen sich die Industriellen und Händler in der Schweiz damit abfinden, daß wir wohl in die kritischste Periode seit Kriegsende eingetreten sind und daß vielleicht in wenigen Tagen die Unterzeichnung oder aber die Ablehnung des Prähilf-Friedens zu einer gründlichen Abklärung der Verhältnisse im einen oder anderen Sinne führen wird.

Amtliches und Syndikate

Aufhebung der Einfuhrkontingentierung. (Amtliche Mitteilung.) Die Kontingentierung für die Einfuhr von Waren (ausgenommen Kriegsmaterial) aus und durch die Ententestaaten in die Schweiz ist durch Beschuß des Comité Supérieur du Blocus aufgehoben worden. Der Beschuß ist am 25. April in Kraft getreten. Die Waren müssen indessen, sofern sie auf der S. S. S.-Liste figurieren, nach wie vor an die S. S. S. konsigniert werden.

Auch die *schwarzen Listen* sind mit 28. April von Seite der Ententestaaten außer Kraft gesetzt worden, was im Interesse freieren Handelsverkehrs sehr zu begrüßen ist.

Verzollung von Rohseiden-Mustern. Angesichts der Hemmungen und Verspätungen in der *Einfuhr von Rohseiden-Mustern aus Frankreich und Italien in die Schweiz*, die zum Teil der Zollbehandlung an der Grenze zuzuschreiben sind, hat sich die Eidgenössische Oberzolldirektion in verdankenswerter Weise bereit erklärt, Rohseiden-Muster (Seidenstränge in offenen Papiersäcken im Gewichte von 50 bis 70 Gramm) beim Eingang in die Schweiz nicht mehr der Zollbehandlung zu unterstellen. Um den Postorganen ein rasches Erkennen dieser zollfreien Mustersendungen und deren ungehinderte Weiterspedition an die Adressaten in der Schweiz zu ermöglichen, müssen jedoch diese Musterpäckchen mit der deutlichen Bezeichnung „Rohseiden-Muster“ versehen sein. Diese Bezeichnung soll auf dem Paketumschlag beziehungsweise auf dem Papiersack mittelst aufgeklebter gedruckter Etikette erfolgen.

Großbritannien — Einfuhrverbote. Laut Bekanntmachung im „Board of Trade Journal“ vom 10. April hat das britische Handelsamt nach Prüfung der Anträge der konsultativen Kommission der Importe u. a. die folgenden Wegleitungen betreffend die Einfuhrverbote erteilt:

1. Für baumwollene Wirkwaren soll kein Kontingent bewilligt werden, außer für Ware am Stück, für welche ein Kontingent in der Höhe von 50 Prozent der Einfuhr im Jahre 1916 gewährt werden soll;

2. für Baumwollgarn und rohes und gebleichtes Baumwolltuch, ausgenommen „cotton duck“, sollen nach dem 30. April keine Beschränkungen mehr aufrechterhalten werden;

3. gefärbte, buntgewobene und bedruckte Baumwollgewebe jeder Herkunft sollen frei zugelassen werden;

4. die Einfuhr von Kunstwerken soll erlaubt sein, jedoch durch die Ausgabe besonderer Lizenzen kontrolliert werden.

Für die Einfuhr gefärbter, buntgewobener und bedruckter Baumwollgewebe ist demgemäß eine generelle Bewilligung erteilt worden, wogegen die bisherige generelle Lizenz für Kunstwerke widerrufen wurde. Die Gesuche um spezielle Einfuhrbewilligungen müssen wie gewöhnlich dem „Department of Import Restrictions, 22, Carlisle Place, London, S. W. 1.“ eingereicht werden

Deutschland — Gültigkeitsdauer der Durchfuhrbewilligungen.

Gemäß den bestehenden Vorschriften sind die Durchfuhrbewilligungen drei Monate gültig, sofern darin nicht eine längere Gültigkeitsdauer angegeben ist. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April, veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 16., bestimmt nun, daß es zur Wahrung der Durchfuhrbewilligungsfrist genüge, wenn die Sendungen dem *Eingangszollamt* (nicht Ausgangszollamt) innerhalb der Frist vorgeführt werden.

Von der deutschen Handelskammer in der Schweiz. In Zürich fand laut „Berl. Conf.“ die Jahresmitgliederversammlung der Deutschen Handelskammer in der Schweiz statt, der ein Vertreter der deutschen Gesellschaft, ferner der Zürcher deutsche Generalkonsul und ein weiteres Mitglied des Deutschen Generalkonsulats Zürich beiwohnten. Trotz der ungünstigen Zugsverhältnisse war die Versammlung von etwa 70 Mitgliedern besucht. Der Jahresbericht teilt mit, daß die Zahl der Mitglieder der Kammer sowohl in Deutschland als in der Schweiz im Jahre 1918 erheblich zugenommen hat. Der Bericht betont die durch die Maßnahmen der Entente geschaffene Erschwerung der Lage des deutschen Handels in der Schweiz und weist darauf hin, daß bei der Abwehr dieser Maßnahmen die Kammer häufig auch in die Lage kam, schweizerische Interessen zu vertreten, wie denn überhaupt die schweizerischen Handelsinteressen in vieler Hinsicht mit denjenigen des deutschen Handels parallel liefern. In eingehender Weise äußert sich der Jahresbericht zu der Preispolitik der Reichsbank und der Preisprüfungsstellen, die er insofern als nicht glücklich bezeichnet, als die Devisenzentrale die Umrechnung der Mark in Franken zum Friedenskurse vorgeschrieben habe. Der Jahresbericht begrüßt die Aufhebung dieser Vorschrift für die nicht syndizierten Waren und erhofft baldige Befreiung des zwischenstaatlichen Handels von allen einschränkenden Vorschriften, die der Handel als lästig empfindet und die letzten Endes den Handel einschränken. Der Bericht wendet sich des ferneren gegen das Strohmäntertum und die geschäftliche Mimikry, befürwortet aber eine Vertretung deutscher Häuser durch in der Schweiz ansässige Handelsvertreter.

Zoll- und Handelsberichte

Einfuhr von Seidenwaren in die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahr 1918. Gemäß Ausweisen der nordamerikanischen Handelsstatistik sind in den drei letzten Jahren in die Vereinigten Staaten eingeführt worden:

	1918	1917	1916
Ganz- u. halbseidene Gewebe	Doll. 12,583,500	17,465,600	14,445,300
Seidenbeuteltuch	„ 1,119,500	656,900	360,100
Samt und Plüsch	„ 278,000	1,042,200	1,545,400
Seidene Bänder	„ 95,300	147,100	227,100
Seidene Litzen-Posamenterie	„ 81,700	169,800	128,000
Seidene Spitzen u. Stickereien	„ 2,400,700	3,025,100	5,561,600
Gewebe aus Kunstseide	„ 81,800	181,000	243,900
Schappe	am. Pfd. 2,176,800	4,037,000	3,513,600

Die Einfuhr hat den vorhergehenden Kriegsjahren gegenüber im Rückgang nachgelassen und der Ausfall würde noch deutlicher in die Erscheinung treten, wenn auch Angaben über die Menge

vorlägen, da die Mindereinfuhr des Jahres 1918 durch die gegen früher höheren Preise immerhin etwas ausgeglichen wird.

Bemerkenswert ist die Steigerung der Einfuhr von *Seidenbeuteltuch*, das zur Hauptsache aus der Schweiz stammt. Von einiger Bedeutung ist auch der Anteil der Schweiz an der Einfuhr von *Schappe* mit 529,600 am. Pfund, aber auch hier ist gegen früher ein bedeutender Rückgang zu verzeichnen.

Über die Einfuhr von *ganz- und halbseidenen Geweben* nach Bezugsländern gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Einfuhr aus:	1918	1917	1916
Japan	Doll. 10,896,700	10,911,200	6,484,600
China	„ 800,800	1,921,100	728,300
Frankreich	„ 488,700	3,758,400	5,657,300
Schweiz	„ 94,400	312,100	722,900
Italien	„ 46,000	176,500	278,000
Andern Ländern	„ 256,900	386,400	574,200

Aus der Zusammenstellung geht mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor, daß die noch vor etwa zehn Jahren ausschlaggebende Einfuhr europäischer Seidenwaren, durch die asiatischen Erzeugnisse vollständig verdrängt worden ist. Hatte im Jahr 1915 der Anteil japanischer und chinesischer Gewebe an der Gesamteinfuhr 46 Prozent betragen, so erreichte dieses Verhältnis im Jahr 1917 schon 73 Prozent, um im Jahr 1918 auf 93 anzusteigen. Mag der Rückgang im Absatz europäischer Seidenwaren auch zum guten Teil auf die mißlichen Transportverhältnisse und auf die durch den Krieg stark beeinträchtigte Leistungsfähigkeit, insbesondere der Lyoner Seidenweberei, zurückzuführen sein, so muß sich die europäische Seidenindustrie doch mit der Tatsache abfinden, daß ihr der große nordamerikanische Markt mehr und mehr verloren geht; ja sie wird alle Kräfte anspannen müssen, um den gewaltigen Export-Vorstoßen der nordamerikanischen Seidenweberei entgegenzutreten. In dieser Beziehung sollte allerdings der Kampf mit Aussicht auf Erfolg aufgenommen werden können, denn die Erfahrungen, die wenigstens die Kundschaft in Europa mit amerikanischer Ware gemacht hat, scheinen nicht immer die besten gewesen zu sein.

Schweizerische Kommission in London zum Studium wirtschaftlicher und kommerzieller Fragen. (Mitgeteilt). Am 11. Juni 1918 hat sich in London eine schweizerische Kommission zum Studium wirtschaftlicher und kommerzieller Fragen konstituiert. Dieselbe hat zwar nicht etwa offiziellen Charakter, wie man ihrem Namen nach annehmen könnte, sondern ist nur als eine private Vereinigung zu betrachten. Sie setzt sich gegenwärtig neben dem schweizerischen Handelsattaché, Herrn Martin, aus 25 Mitgliedern zusammen, in der Mehrzahl Direktoren und Geschäftsleiter, die die meisten wichtigeren Geschäftszweige der schweizerischen Industrie und des Handels in London vertreten. Der jeweilige Präsident der „Swiss Mercantile Society“, sowie der Handelsattaché, gehören der Kommission, welche auch einen Vertreter der „Association of Swiss Hotel Managers“ in sich schließt, grundsätzlich an. Die Tätigkeit dieser Kommission ist diejenige eines beratenden Organs, an welches sich die Gesellschaft in allen wichtigen wirtschaftlichen und kommerziellen Fragen, welche unser Land berühren, wenden kann.

Das Problem einer wirtschaftlichen Vertretung der Schweiz im Ausland hat in den letzten Jahren den Gegenstand mannigfacher Studien gebildet. Das Bedürfnis, dieses Problem zu lösen und damit eine Lücke in unserer wirtschaftlichen Organisationen auszufüllen, hatte sich in allen interessierten Kreisen fühlbar gemacht. Aus diesem Grunde befaßte sich beispielsweise im Schoße der schweizerischen Kolonie in London ein besonderes Komitee mit dem Gedanken der Gründung einer schweizerischen Handelskammer in London. Dieser Gedanke wurde jedoch infolge Ernennung eines Handelsattachés bei der schweizerischen Gesellschaft in London vorübergehend fallen gelassen. Diese Lösung des Problems war von unserer großen Autorität in wirtschaftlichen und kommerziellen Fragen, dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins in Zürich, warm befürwortet worden und deckt sich übrigens durchaus mit der vom schweizerischen Gesandten Carlin geäußerten Ansicht und derjenigen sehr angehender Fachleute, daß die Schaffung des Postens eines Handelsattachés an der hiesigen